

I. Persönliche Voraussetzungen:

- 1) Der/Die ehrenamtliche Richter/in muss Deutsche/r sein.
- 2) Er/Sie soll das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- 3) er/sie soll seinen/ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts München haben (der Gerichtsbezirk entspricht dem Regierungsbezirk Oberbayern).

II. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
- 2) Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3) Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
- 4) Personen, die nachweisbar nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

III. Zum Amt des ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

- 1) in Vermögensverfall geraten ist,
- 2) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- 3) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

IV. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- 1) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2) Richter,
- 3) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.